

**Verordnung
über Waffen, Waffenzubehör und Munition
(Waffenverordnung, WV)
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

Die Waffenverordnung vom 2. Juli 2008¹ wird wie folgt geändert:

I

Art. 23 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Folgende Sportwaffen dürfen mit dem schriftlichen Einverständnis der gesetzlichen Vertretung unmündigen Personen, die Mitglied eines anerkannten Schiessvereins sind, leihweise abgegeben werden:

Art. 31 Sachüberschrift und Abs. 1

Markierung von Feuerwaffen
(Art. 18a WG)

¹ Auf den in der Schweiz hergestellten und den in das schweizerische Staatsgebiet verbrachten Feuerwaffen, wesentlichen Waffenbestandteilen oder dem Waffenzubehör sind unverzüglich einzeln, unterschiedlich und deutlich sichtbar anzubringen:

- a. individuelle numerische oder alphabetische Markierung;
- b. Bezeichnung des Herstellers oder der Herstellerin;
- c. Herstellungsland oder Herstellungsort;
- d. Herstellungsjahr.

SR
SR 514.541

¹ AS 2008 ...

Art. 31a Markierung von Munition
(Art. 18b WG)

Auf den in der Schweiz hergestellten und den in das schweizerische Staatsgebiet verbrachten kleinsten Verpackungseinheiten von Munition sind einzeln und deutlich sichtbar anzubringen:

- a. Identifikationsnummer der Lieferung;
- b. Bezeichnung des Herstellers oder der Herstellerin;
- c. Kaliber;
- d. Munitionstyp.

Art. 44 Meldepflicht und Begleitschein
(Art. 22b WG)

¹ Wer Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile oder die dazugehörige Munition in einen Schengen-Staat ausführen will, muss dies der Zentralstelle Waffen melden.

² Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- a. Name und Adresse aller beteiligten Personen;
- b. Bestimmungsort;
- c. Anzahl, Waffenart oder Art der wesentlichen Bestandteile oder Art der Munition, Hersteller oder Herstellerin, Bezeichnung, Kaliber sowie Waffennummer;
- d. Transportmittel;
- e. Absendetag und voraussichtlicher Ankunftstag.

³ Werden die Gegenstände von einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung an einen am Bestimmungsort anerkannten Waffenhändler ausgeführt, so sind die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben d und e nicht erforderlich.

⁴ Die Zentralstelle Waffen stellt den Begleitschein aus, wenn:

- a. der sichere Transport gewährleistet ist; und
- b. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin eine amtliche Bestätigung des Bestimmungsstaates vorlegt, wonach der Endempfänger oder die Endempfängerin dort zum Besitz der betreffenden Gegenstände berechtigt ist.

⁵ Kann die Bestätigung nach Absatz 4 Buchstabe b nicht beigebracht werden, so kann die Zentralstelle Waffen eine Bestätigung ausstellen.

Art. 45
Aufgehoben

Art. 52 Abs. 2

² Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erstellt die Formulare für Gesuche, Bewilligungen und Verzeichnisse (Art. 11 Abs. 2, 12 Abs. 2, 15 Abs. 1, 17 Abs. 2, 28 Abs. 1, 34 Abs. 1, 35 Abs. 1, 36 Abs. 1, 37 Abs. 1, 38 Abs. 1, 39 Abs. 1, 44, 46 Abs. 2, 48 Abs. 1, 50 und 68 Abs. 4) sowie einen Mustervertrag für die Übertragung einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils ohne Waffenerwerbsschein (Art. 11 Abs. 1 WG). Die Formulare und der Mustervertrag können bei der zuständigen kantonalen Behörde oder beim Bundesamt für Bauten und Logistik bezogen werden.

Art. 62a Inhalt des kantonalen Informationssystems über den Erwerb von
Feuerwaffen

(Art. 32b Abs. 5 WG)

¹ Das kantonale Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen enthält die folgenden Daten:

- a. Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Adresse, Staatsangehörigkeit und Registernummer des Erwerbers oder der Erwerberin;
- b. Waffenart, Hersteller oder Herstellerin, Bezeichnung, Kaliber, Waffennummer sowie Datum der Übertragung;
- c. Datum der Erfassung im Informationssystem.

Art. 66 Dauer der Datenaufbewahrung

(Art. 21 Abs. 4 und Art. 32c Abs. 4 WG)

¹ Die Daten der DEWA, der DEWS, der DEBBWA, der DAWA und der ASWA werden gelöscht:

- a. von Personen, deren Ableben von einer Behörde gemeldet wird;
- b. von Personen, die das 90. Lebensjahr vollendet haben.

² Die Daten des kantonalen Informationssystems über den Erwerb von Feuerwaffen werden nach 20 Jahren gelöscht.

II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova²

